



Trägerinformation

Freiwilliges Sozialjahr

Zulassungsvoraussetzungen

- ✓ Juristische Personen privaten Rechts – gemeinnütziger Träger der freien Wohlfahrtspflege oder andere gemeinnützige, **nicht auf Gewinn orientierte** jur. Person privaten Rechts (*Beilage zB Auszug aus dem Vereinsregister*)
- ✓ Sitz im **Inland**
- ✓ **Antrag** beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Postweg
- ✓ **Fachliche Kompetenz**
 - Konzept zur pädagogischen Betreuung u. Begleitung der Teilnehmer:innen im Ausmaß von min. 150 Stunden (Bildungskonzept, *Beilage*)
 - Vorliegen eines Qualitätssicherungskonzeptes (*Beilage*)
 - Zahlenmäßig ausreichendes, entsprechend qualifiziertes Personal für die Betreuung der Teilnehmer:innen (insbesondere eine konkrete Ansprechperson) sowie für die Information und Auswahl der Interessenten:innen (*Beilage* Personenliste + jeweilige Qualifikation)
 - Erfahrungen im Freiwilligenmanagement
- ✓ **Wirtschaftliche Kompetenz** (Finanzkonzept für die Durchführung des FSJ, letzter Jahresabschluss, *Beilagen*)
- ✓ Vorhandensein von **mindestens 15** im Hinblick auf die Ziele des Freiwilligen Sozialjahres geeigneten, sowie vom Träger **unabhängigen Einsatzstellen** mit überregionaler Streuung in zumindest drei verschiedenen Einsatzbereichen (*Beilage*):
 - Rettungswesen
 - Sozial- und Behindertenhilfe
 - Betreuung alter Menschen
 - Betreuung von Drogenabhängigen
 - Betreuung von von Gewalt betroffenen Menschen
 - Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen
 - Betreuung von Obdachlosen
 - Kinderbetreuung
 - Arbeit mit Kindern
 - Arbeit mit Jugendlichen
 - Arbeit mit Senior:innen
- ✓ **Vereinbarungsentwurf** mit den Rechtsträgern der Einsatzstellen (*Beilage*)
- ✓ **Vereinbarungsentwurf** mit dem:der Teilnehmer:in am Freiwilligen Sozialjahr (*Beilage*)
- ✓ **Arbeitsmarktneutralitätserklärung** (der laufende Betrieb in der Einsatzstelle muss ohne Teilnehmende am Freiwilligen Sozialjahr in vollem bisherigen Umfang aufrechterhalten werden können)
- ✓ Nachweis der **Unabhängigkeit** (Nachweis der Rechtsform des Trägers und der jeweiligen geplanten Einsatzstellen, *Beilage zB Auszug aus dem Vereinsregister*)



Pflichten bereits anerkannter Träger

- ✓ Meldepflicht jeder Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen oder Änderungen der Nachweise
- ✓ **Beratungs- und Informationspflicht** der Teilnehmer:innen und Interessent:innen (Rahmenbedingungen, insbes. Rechtsvorschriften, sozialrechtliche Absicherung und Familienbeihilfe, Tätigkeitsfelder, Ansprechperson und fachliche Anleitung in der Einsatzstelle, pädagogische Betreuung, wesentliche Inhalte der Vereinbarung, Klimaticket Österreich, Taschengeld und allfällige Aufwandsentschädigung.)
- ✓ Sicherstellung von **fachlicher Anleitung**
- ✓ Sicherstellung von **pädagogischer Betreuung** durch geschulte Kräfte im Ausmaß von **min. 150 Stunden** in den Bereiche Reflexion, Persönlichkeitsbildung, fachspezifische Seminare, theoretische Einschulung
- ✓ Sicherstellung der **sozialversicherungsrechtlichen Absicherung** und der Beitragszahlung
- ✓ Achtung der Arbeitsmarktneutralität beim Einsatz der Teilnehmer:innen, insbesondere durch die Auswahl von Einsatzstellen, die die Voraussetzung des § 9 Abs. 2 erfüllen; und Verpflichtung keine Teilnehmer:innen an eine Einsatzstelle zu vermitteln, die Teilnehmer:innen am Freiwilligen Sozialjahr im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt haben
- ✓ Die Auszahlung eines **Taschengeldes** in Höhe von mindestens 75 % und maximal 100 % des monatlichen Betrages nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, an die Teilnehmer:innen („**Geringfügigkeitsgrenze**“; dh für das Jahr 2023 max. 500,91 EUR pro Monat)
- ✓ Möglichkeit der **Förderung der Leistung des Taschengeldes seitens des Bundes** gemäß § 8 Abs. 4 Z 6 FreiwG. **Voraussetzung** ist die Leistung von **100%** des monatlichen Betrages nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 an die Teilnehmer:innen. Weiters müssen **zumindest 50% des Taschengeldes durch Eigenmittel des Trägers** aufgebracht werden.
- ✓ Abschluss einer **Vereinbarung** mit den Teilnehmer:innen und Ausstellung eines Zertifikats
- ✓ Die Vertretung der Interessen des:der Teilnehmers:in am Freiwilligen Sozialjahr gegenüber der Einsatzstelle
- ✓ Die Durchführung der **Qualitätssicherung** (Regelmäßige Evaluierung u. schriftlicher Bericht an BMSGPK alle 3 Jahre oder auch zusätzlich auf Anforderung)